

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 24/0121
20 - Amt für Finanzen			Datum: 05.03.2024
Bearb.:	Rapude, Jens	Tel.: -330	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	18.03.2024	Vorberatung
Stadtvertretung	26.03.2024	Entscheidung

Erlass der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 / 2025

Beschlussvorschlag:

Die folgende Haushaltssatzung wird beschlossen:

Haushaltssatzung

der Stadt Norderstedt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	398.506.600 EUR	393.599.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	395.733.800 EUR	390.778.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	2.772.800 EUR	2.821.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR	0 EUR

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziel- len Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

	2024	2025
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	382.030.200 EUR	386.614.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	372.175.300 EUR	366.937.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	108.398.000 EUR	143.107.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	145.097.200 EUR	166.612.300 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2024	2025
1. der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	97.200.000 EUR	128.353.800 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	63.010.500 EUR	75.903.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	40.000.000 EUR	40.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1.439,75 Stellen	1.439,75 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 %	410 %
2. Gewerbesteuer	440 %	440 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Oberbürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erteilen kann, beträgt 25.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, ihre Entscheidungen dem jeweils zuständigen Fachausschuss und dem Hauptausschuss vierteljährlich zu berichten.

Für die Treuhandbereiche

- Strategische Flächensicherung
- Nordport
- Frederikspark
- Ulzburger Str./Rüsternweg
- Schmuggelstieg

ist durch die Stadtvertretung unter Maßgabe der Unabweisbarkeit die grundsätzliche Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 GO erteilt.

§ 5

Unerheblich im Sinne der § 4 Abs. 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn der Auszahlungsbetrag für die einzelne Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme weniger als 100.000 EUR beträgt.

Ebenso gelten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten mit einem Auszahlungsbetrag unter 100.000 EUR als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 der GemHVO.

§ 6

Bewirtschaftungsregelungen

1. Der Haushaltsplan wird gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO in Teilpläne gegliedert.
2. Die Erträge und Aufwendungen, sowie die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO zu Budgets zusammengefasst, die die Ämter der örtlichen Verwaltungsgliederung abbilden (s. Budgetübersicht).

Dies ermöglicht über die Regelungen der §§ 21 - 23 GemHVO zur Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit eine flexible Haushaltsführung innerhalb der Budgets (Ämter).

3. Die Bewirtschaftung (Ein- u. Auszahlungen) der Budgets darf gem. § 20 Abs. 3 GemHVO i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Gesamtfinanzplan) führen.
4. Zweckbindung gem. § 21 GemHVO

- a.) Die Erträge/Einzahlungen für Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Verzinsung von Steuernachforderungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Teilplanes 61100 verwendet werden.
 - b.) Die Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen im Budget Amt 60 unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets Amt 60 verwendet werden.
 - c.) Die Einzahlungen aus Umschuldungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Teilplanes 61200 verwendet werden.
 - d.) Die Mehraufwendungen/-auszahlungen der vorstehenden Absätze a bis c gelten gem. § 21 Abs. 3 GemHVO nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und sind jeweils einem Zweckbindungsring zugeordnet.
 - e.) Die Einzahlungen bei Produktkonto 111030.446130 Schadensersatz MeNo/Tribühne unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen beim Produktkonto 111030.544130 Schadensfall MeNo/Tribühne verwendet werden.
5. Die Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen werden gem. § 22 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt für die dazugehörenden Auszahlungen im Finanzhaushalt entsprechend.
 6. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden innerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 7. Die Aufwendungen und dazugehörenden Auszahlungen werden bei den folgenden Produktkonten gem. § 23 (1) Abs. 3 für übertragbar erklärt:

111030.544130/744130	Schadensfall MeNo/Tribühne	
511100.559902/759902	Sonstige Finanzaufwendungen Erst. Städtebauförderungsmittel	
561000.531800/731800	Zuschüsse an übrige Bereiche	bis zu einer Höhe von 75.000 €

8. Die Aufwendungen für die internen Leistungsbeziehungen – Unterhaltung und Bauhof werden gem. § 23 (1) Abs. 3 GemHVO für übertragbar erklärt.
9. Die zu offenen Verbindlichkeiten gehörenden Auszahlungen (Vorm.AO), deren Aufwand bereits im ablaufenden Jahr rechnungswirksam ist, sowie die im ablaufenden Jahr vorgemerkten Auszahlungen (Vorm AO) für Finanzierungstätigkeit, werden gem. § 23 (1) Abs. 3 GemHVO für übertragbar erklärt.

Sachverhalt:

Der erste Verwaltungsentwurf wurde allen Stadtvertreter*innen am 24.08.2023 zugestellt und in der Sitzung des Hauptausschusses am 04.09.2023 vorgestellt.

Im Anschluss haben sich die Fachausschüsse inhaltlich mit dem Entwurf befasst und z.T. Veränderungen beschlossen. Die Änderungen gegenüber dem Verwaltungsentwurf, die sich aus den bis dato erfolgten Beschlüssen zum Haushalt 2024/2025 ergeben, sind in den anlie-

genden Veränderungslisten (**Anlage 1**) zusammengestellt. Des Weiteren wurden die Personalaufwendungen, wie angekündigt, korrigiert und Einsparungen bei den Kontenklassen 52 und 54 vorgenommen. Diese Änderungen gegenüber dem Verwaltungsentwurf werden ebenfalls in den Veränderungslisten (**Anlage 1**) dargestellt.

Die Veränderungslisten verweisen im Einzelnen ergänzend auf die Fundstelle im 1. Verwaltungsentwurf hin. Die Erläuterungen für die Veränderungen sind beim jeweiligen Produktkonto ausgewiesen.

Es ergeben sich folgende Rahmendaten:

1. Ergebnisplan

Der Ergebnisplan weist für den Gesamtplanungszeitraum Überschüsse aus und ist damit ausgeglichen.

	2024 (in EUR)	2025 (in EUR)	2026 (in EUR)	2027 (in EUR)	2028 (in EUR)
Jahresergebnis	2.772.800	2.821.500	4.805.800	6.878.000	5.435.800

2. Finanzplan

Hinsichtlich der Investitionen und deren Finanzierung ergibt sich folgendes:

	2024 (in EUR)	2025 (in EUR)	2026 (in EUR)	2027 (in EUR)	2028 (in TEUR)
Investitionen	132.397.000	150.265.900	170.811.500	86.658.900	73.728
Nettokreditaufnahme	97.200.000	128.353.800	150.000.000	75.000.000	27.000

- **Campus Glashütte**

Es wurden die Ansätze gem. der eingereichten § 12-Unterlagen in die Haushaltsplanung 2024/2025 übernommen.

- **Grundstückserwerb**

In einer Grundstücksangelegenheit wurde vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Stadtvertretung bereits ein Ansatz von 1.000.0000 € eingeplant.

Anlagen:

Anlage 1: Veränderungslisten zum 1. Verwaltungsentwurf Ergebnisplan + Finanzplan

Anlage 2: Gesamtplan

Anlage 3: Vorbericht

Anlage 4: Band 2 Beteiligungen